

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"M.U.T. Musical und Theater Neumarkt".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in Stadt und Landkreis Neumarkt, sowie die Zusammenführung von Menschen jeden Alters durch Musik, Tanz, Schauspiel und gemeinsames kreatives Arbeiten, die Stärkung der sozialen Kompetenz durch Eigenverantwortlichkeit und Übernahme von Verantwortung für andere Vereinsmitglieder.

2. Der Verein wird diesen Zweck erfüllen durch

- a) die Aufführung von Musicals, Theaterstücken und vergleichbare Darbietungen, sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und die damit verbundenen Rahmenprogramme, und die Herstellung von Präsentationen und Publikationen im Sinne der o.g. Zwecke
- b) Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Workshops und die Bereitstellung geeigneten Lehr- und Übungsmaterials sowie der für Proben und Aufführungen benötigten Ausstattung
- c) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten oder kommunalen Einrichtungen bzw. Organisationen, soweit diese vergleichbare Zwecke im Sinne der kulturellen Volksbildung verfolgen.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Vom verbleibenden Überschuss können Rücklagen für größere Vereinsanschaffungen oder neue Projekte im Sinne von § 2.2a und §2.2b gebildet werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
6. Mitglieder, die die Änderung ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift und e-Mail-Adresse) dem Vorstand nicht schriftlich mitteilen, entbinden den Verein von jeglichen durch die Nichterreichbarkeit entstandenen Konsequenzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen ganz oder teilweise von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages absehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankverbindung teilt das Mitglied innerhalb vier Wochen der Vorstanderschaft mit. Für durch verspätete oder ausgebliebene Mitteilung entstandene Kosten kann der Verein Ersatz verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorstandswahlen bis zu drei weitere Beisitzer durch Wahl bestimmen. Diese haben dieselbe Amtszeit wie der reguläre Vorstand und haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g) alle laufenden Geschäfte, die im objektiven Interesse oder mutmaßlichen Willen des Vereins stehen oder zur Umsetzung des Vereinsziels erforderlich sind.
2. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglieder können - im Rahmen ihrer Vertretungsmacht - für ihre Vorstandsbefugnisse bzw. für einzelne Rechtsgeschäfte einem einzelnen Vorstandsmitglied oder einem Dritten widerrufliche Untervollmacht erteilen.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000.- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
5. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, per FAX oder e-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

bzw. deren beauftragte Vertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Bei dringendem Handlungsbedarf kann der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine Vorstandssitzung ohne Einhaltung der Ladungsfrist oder eine Abstimmung im Umlaufverfahren per Brief, Fax oder e-Mail durchführen. Dabei dürfen Beschlüsse nur zum konkret anliegenden Thema gefasst werden und die Dringlichkeit muss von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder anerkannt werden.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungserlösen aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - eines stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
2. Im Rahmen eines von Gesamtvorstand beschlossenen Budgets für einzelne Projekte oder Zeitabschnitte kann der Kassenwart Ausgaben bis zur Höhe des jeweiligen Etatpostens selbständig anweisen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand, falls dieser sich eine Geschäftsordnung gegeben hat
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.Darüber hinaus kann der Vorstand Angelegenheiten von besonderer Tragweite der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung folgender Regelungen eingeladen:

- 3.1 auf der Home-Page des Vereins ist die Mitgliederversammlung 2 Wochen vorher anzukündigen
- 3.2 14 Tage vorher sind die Mitglieder per e-Mail einzuladen.
- 3.3 Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliedsversammlung am Anfang der Versammlung.
5. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein, damit sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung vorgelegt werden können. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat, auch als Vertreter juristischer Personen, nur eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied ist, hat seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Künstlerische Leiter, Projektleiter

1. Aufgrund der jeweiligen Organisation bei der Planung und Durchführung einzelner Projekte können ein oder mehrere Ensemble- oder Projektleiter für die künstlerische Leitung bzw. die organisatorische Abwicklung tätig sein.

2. Die Verpflichtung und Aufgabenverteilung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der mit ihnen auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.
3. Die Projekt- und Ensembleleiter sind für ihre jeweiligen Bereiche (z.B. Regie, Musik oder Choreographie) verantwortlich und sie pflegen vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander und mit dem Vorstand. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Planungen, die Koordination der Arbeitsschritte und jeden Auftritt in der Öffentlichkeit.
4. Die Ensembleleiter bestimmen gemeinsam für ihr Projekt über die Besetzung bzw. Mitwirkung.

§ 14 Aufwandsentschädigung

1. Vorstandsmitglieder besitzen - unbeschadet ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit - einen Ersatzanspruch für tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen. Dies beinhaltet allerdings nicht eine Entschädigung für aufgewendete Zeit zum Zwecke der Vereinsführung.
2. Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.
3. Für Lehr- und Übungsleitertätigkeit, Regie- und Projektleitertätigkeiten u.ä. können, wenn Sie den Rahmen normaler Vereinsmitarbeit überschreiten, vom Vorstand Honorarzählungen in angemessener Höhe beschlossen werden. Dabei ist § 3.4 zu beachten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendbüro der Stadt Neumarkt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, konkret die musische Förderung Jugendlicher, zu verwenden hat.

§ 16 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 8. April 2011 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: